

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1994

Geschäftszahl

94/06/0056

Rechtssatz

Mit § 6 Abs 3 VlbG BauG 1972 wurde eine GEBÄUDE betreffende Abstandsbestimmung getroffen, die lediglich zum Ausdruck bringt, was innerhalb der Abstandsflächen (von Gebäuden) nicht errichtet werden darf.